Vollziehungs-Ausschuss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

No. 38.

Montag, den 23 Juni 1800. Erstes Quartal. Den 4 Meßidor VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, ausser Bern postfrey mit 2 Fr. 5 Batz. einzusenden.

Vollziehungs-Ausschuß.

Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Ausschuß — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die verschiedenen Ansprüche, so auf das durch den Tod des B. Schultheß erledigt gewordene Pfrundhaus in Winterthur sind gemacht worden —

In Erwägung, daß dieses Pfrundhaus gleich den übrigen nach seiner ursprünglichen Bestimmung vor allem aus dem öffentlichen Gottesdienst in Winterthur gewidmet sey; und daß der Beschluß vom 15. Decbr. 1798 keine andere Absicht hatte als zwey überflüßige Pfründe einzuziehen, um deren Einkünfte zum Nutzen der öffentlichen Erziehung zu verwenden;

In Erwägung, daß das Interesse der Religion erfordere, daß man auf alle mögliche Weise die Jugend aufmuntere, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und daß es dem Zwecke der geistlichen Stiftungen gemäß sey, die 2 bleibenden Pfarrer in Winterthur in dem Besitze der bessern Pfründen zu lassen, von welchen vieren die Hälfte durch den Beschluß vom 15. Decbr. 1798 aufgehoben worden ist — beschließt:

1) Der 1. Art. des Direktorialbeschlusses vom 15. Decbr. 1798 soll von den ehmaligen 4 bestandenen Pfarreyen die 2 wenigst einträglichen Pfründen angehen.

2) Der älteste Pfarrer in Winterthur wird die durch den Tod des B. Schultheß erledigte Stelle einnehmen und die damit verbundenen Einkünfte und Gebäude geniessen.

3) Der Minister des Innern wird sich mit dem Finanzminister berathen, um dem Distriktsgericht und seinem Schreiber eine andere Wohnung zu verschaffen.

4) Der 5te Art. des gedachten Beschlusses vom 15. Decbr. 1798, welcher die Einkünfte der aufgehobenen 2 Pfarreyen, der öffentlichen Erziehung in den Schulen zu Winterthur anweist, ist zurückgenommen, und diese Einkünfte sind von nun an den Erziehungsanstalten im ganzen Canton gewidmet.

5) Die Minister des Innern und der Künste und Wissenschaften sind beauftragt, diesen Beschluß in Erfüllung zu bringen.

Gesezgebung.

Senat, 17. Juni.

Präsident: Münger.

Hoch im Namen einer Commißion legt folgenden Bericht vor:

Euere Commißion, die Sie zur Prüfung des Grossen-Rathsbeschlusses vom 13. Juni 1800, der eine Folge der Bittschrift des Bürgers Zimmermann und Mithaften, welche die Aufhebung eines Beschlusses des Vollz. Ausschusses verlangt, niedergesezt, stattet ihren Bericht ab.

Sie findet, daß die Erwägungsgründe sowohl als die Verbesserung des vom Vollz. Ausschuß unterm 17. May 1800 gefällten Beschlusses, wie auch der Beschluß selbst, sich auf Grundsätze der Gerechtigkeit gründen, jeder Parthey ohne einseitige Maßnahmen den richterlichen Weg offen zu lassen, welcher den beyden Partheyen durch die gefällten Urtheilssprüche zukommen möchte, durch richterliche Behörden zum endlichen Entscheid aussprechen zu lassen.

Euere Commißion bemerkt Euch zwar, daß sie zum Glück ihrer Geburtsorte, keine Kenntniß in die weit-